

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Textiles an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. Februar 2020*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Sustainable Textiles sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der ein für das Studium im Masterstudiengang Sustainable Textiles ausreichendes textiltechnologisches und textilchemisches Grundlagenwissen vermittelt hat,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Ein ausreichendes textiltechnologisches und textilchemisches Grundlagenwissen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 wurde vermittelt, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens im Umfang von 60 Credits oder in gleichwertigem Umfang Module aus dem Bereich Textiltechnologie und im Umfang von 20 Credits oder in gleichwertigem Umfang Module aus den Bereichen Textilchemie oder Chemie absolviert werden mussten. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Artikels 63 Absatz 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede).

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

(2) Die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt bei Bewerbern, die Module der in Absatz 1 Satz 2 genannten Art in geringerem als dem dort genannten Umfang absolviert haben, als erreicht, wenn diese bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der Hochschule Hof die fehlenden Credits in Modulen ihrer Wahl aus dem Bereich Textiltechnologie beziehungsweise dem Bereich Textilchemie mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester erwerben.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Der im vorstehenden Satz genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 % der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Sustainable Textiles ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in global operierenden Unternehmen vorzubereiten. ²Die Absolventen verfügen über eine vertiefte und praxisorientierte ingenieurwissenschaftliche Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Textilchemie und Textilveredlung, die an den Anforderungen der Globalisierung und der Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Pflichtpraktikum

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Das Studium umfasst grundsätzlich ein Pflichtpraktikum, nämlich das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ³Das Modul „Master Thesis“ kann unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Satz 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ⁴Während des Pflichtpraktikums werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 6

Module

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem

Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich 30 Credits erwerben, indem sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien sechs der folgenden Module absolvieren:

Modul-Nr.	Modul
1105	Produktentwicklung
0411	Qualitätsmanagement
0501	Projektmanagement
0502	Verkaufskommunikation
3111	Technologie der Garnerzeugung
3112	Maschentechnologie
3115	Bindungstechnik
3117	Technologie der Weberei
3119	Technologie der Vliesherstellung
3102	Beschichtungstechnik – dünne Schichten
0204	Analytische Chemie
0205	Textilchemie
3107	Beschichtung und Hochleistungsfasern
3109	Funktionalisierung von Textilien
3113	Technische Textilien - Maschenwaren
3118	Technische Textilien - Webwaren
3103	Textile Verbundwerkstoffe
3110	Future in Textile Printing
3108	Advanced Coloration

³Die Wahl der Module bleibt den Studierenden überlassen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass sämtliche oben zur Auswahl stehenden Module tatsächlich wählbar sind, besteht jedoch nicht. ⁵Das diesbezügliche Angebot ergibt sich aus dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Für Verlängerungen der in § 2 Absatz 2 genannten Frist gilt § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ³Die Endnoten der nach Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(4) ¹Neben den in der Anlage genannten Wahlpflichtmodulen (Electives) können gegebenenfalls auch Module aus anderen Masterstudiengängen als Wahlpflichtmodul gewählt werden. ²Das Nähere regelt der Studienplan.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule (Electives) angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studienseesters vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 48 Credits erworben hat. ³Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

(2) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden. ²Dabei dient die Masterarbeit grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt (§ 5 Satz 2). ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Satz 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden auf Englisch durchgeführt. ²Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.).

§ 11

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Sustainable Textiles gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten das Studium im Masterstudiengang Sustainable Textiles aufnehmen.

Anlage (zu § 6 Absatz 1)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Modul Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	Textiles	8	12			
1	Advanced Textile Production	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr
2	Advanced Textile Chemistry	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr
	Management/ International Law	8	12			
3	Sustainable Project Management	4	6	SU, Pr	P	
4	Legal Framework and Digitalization of the Textile Value Chain	4	6	SU, Ü	schrP90	
	Sustainability	4	6			
5	Circular Economy/ Certificates and Eco Labels	4	6	SU, Pr	schrP90	
	Textile Chemistry	4	6			
6	Effect and Process Auxiliaries	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr
	Renewable Products	4	6			
7	Renewable Products for the Textile Industry (Fibers, Auxiliaries, Dye-stuffs)	4	6	SU, Ü	StA	
	Sustainable Application Technology	8	12			
8	Sustainable Functionalization and Surface Modification of Textiles	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr
9	Resource Efficient Application Technologies	4	6	SU, Pr	StA	
	Electives	4	6			
10	Simulation and Optimization	4	6	SU, Ü	StA	TN
11	Project Simulation	4	6	Pr	StA	TN Pr
12	Sustainable Products for Medical or Hygienic End-Use	4	6	SU, Pr	P	
13	Master Thesis		30	Pr	AA	
	Summe		90			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
P	Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schrP90, StA oder Ref. Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen sowie die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sind möglich. Das Nähere regelt der Studienplan.
Pr	Praktikum
Ref	Referat (Dauer ca. 25 Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung*
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.